

2.Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Unterkünfte für Asylbewerber/-bewerberinnen und Flüchtlinge
in der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

§ 2 Absatz 1 der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber/-bewerberinnen und Flüchtlinge in der Stadt Burgdorf wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2
Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Unterkünfte werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:
- | | |
|----------------------------------|--|
| Friederikenstraße 43 bis 43 b: | 180,50 Euro je Platz und Monat |
| Friederikenstraße 29: | 707,95 Euro pro Platz und Monat |
| Am Kieswerk (Sorgenser Dreieck): | 279,00 Euro pro Platz und Monat
(Einzelbelegung) |
| | 1.455,00 Euro pro Wohneinheit und Monat
(Familienbelegung)“ |

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Burgdorf, den 11.05.2017

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

(Baxmann)